

§ 6

- (1) Der Wahlleiter bestimmt während der Wahl einen Wahlvorstand. Dieser besteht aus einem Stimmenzähler und einem Schriftwart.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat bis zu vier Stimmen, jedoch maximal nur eine Stimme pro Bewerber.
- (3) Die Stimmzettel werden durch die Wahlleiter ausgeteilt und eingesammelt und unter Leitung des Wahlleiters vom Stimmenzähler ausgezählt.
- (4) Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Wahlleiter zu ziehende Los. Nicht gewählte Bewerber werden nach der Anzahl der bei der Wahl auf sie entfallenden Stimmen in einer „Warteliste“ geführt. Sie ersetzen bei Bedarf ausscheidende Mitglieder.

§ 7

Sollten nicht ausreichend Bewerber für die Wahl zur Verfügung stehen. Erklärt der Wahlleiter die Wahl als gescheitert. Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales wird dann während der nächsten Sitzung entsprechend informiert und berät dann über die Durchführung einer Neuwahl.

§ 8

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis der Versammlung bekannt.
- (2) Über die Wahlhandlung und die Wahlergebnisse ist von dem Schriftführer eine Wahlniederschrift zu fertigen, die vom Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (3) Die Wahlprüfung wird durch den Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde vorgenommen, der zu diesem Zweck die Wahlunterlagen einsehen kann.

§ 9

Die erste (konstituierende) Sitzung des neu gewählten Kinder- und Jugendbeirates findet spätestens einen Monat nach der Wahl statt. Zu dieser Sitzung lädt der Bürgermeister ein. Er leitet die Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden und verpflichtet die Mitglieder zur Verschwiegenheit.

Anschließend leitet der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates die Sitzung.

§ 10

Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten ungergelt lässt, gelten die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für das Land Schleswig-Holstein entsprechend.

§ 11

Die Gemeinde Appen ist berechtigt, die für die Durchführung der Wahl erforderlichen personenbezogenen Daten der Wahlberechtigten – insbesondere der Bewerberinnen und Bewerber – gem. § 10 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz zu erheben. Zu den erforderlichen Daten gehören der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum.

§ 12

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Appen, den

Gemeinde Appen

(Banaschak)
Bürgermeister